

Telefon: (09084) 9697-0
Fax: (09084) 9697-30
E-Mail: markt@bissingen.de
Internet: www.bissingen.de

Amtsstunden:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.30 Uhr



Wochenenddienst Markt Bissingen

Notfalldienst der Ärzte

Bereitschaftsdienstzentrale, Tel.: 116117

In lebensbedrohlichen Notfällen ist die Rettungsleitstelle unter Tel.: 112 erreichbar.

Abwasserbeseitigung

Fa. BSB 5: Tel.: (0172) 8603275

Wasserversorgung / Bauhof

Markt Bissingen: Tel.: (0170) 9125815

Bayer. Rieswasserversorgung

Wasserversorgung Riesgruppe: Tel.: (09081) 21020

LEW

24h-Störungsdienst-Nr. (0800) 5396380

Erdgas Schwaben

Bereitschaftsdienst Tag und Nacht: Tel.: (0800) 1828384

Kesseltaler Bürgerservice (KeBs)

Oberes Kesseltal: (0160) 97245024

Unteres Kesseltal: (0160) 97245022

Kesseltaler Pflegestation

Im Galgenfeld 19, Tel.: (0151) 14932416

Pro Seniore Residenz Bissingen

bei Notfallpflege, Tel.: (01801) 848586

Trauerfälle

Bestattungsunternehmen Werner, Bissingen,

Tel.: (09084) 920668

Kath. Pfarramt Bissingen: Tel.: (09084) 256

Evang.-Luth. Pfarrbüro Oppertshofen-Brachstadt:

Tel.: (09070) 1539

Evang. Kirchengde. Unterringingen: Tel.: (09089) 516

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 24. Juni 2020

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Bissingen folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

*bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh-
und Radwege) von*

- | | |
|--|--------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |

- b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m

5. Industriegebieten

- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Herstellung von Radwegen,
f) die Herstellung von Gehwegen,
g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
h) die Herstellung von Mischflächen,
i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5**Gemeindeanteil**

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6**Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,25

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,60 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,50 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,00 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich

genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 7. die unselbstständigen Parkplätze,
 8. die Mehrzweckstreifen,
 9. die Mischflächen,
 10. die Sammelstraßen,
 11. die Parkflächen,
 12. die Grünanlagen,
 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
 14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 23.07.1993 außer Kraft.

Bissingen, den 24.06.2020

Stephan Herreiner, Erster Bürgermeister

Weichselversteigerungen**Kesselostheim**

Am Samstag, den 04.07.2020 um 10.00 Uhr.

Oberringingen

Am Montag, den 06.07.2020 um 19.30 Uhr an den Weichselbäumen.

Stillnau

Am Sonntag, den 05.07.2020 um 18.00 Uhr am Feldkreuz.

Zoltingen

Am Sonntag, den 05.07.2020 um 10.00 Uhr am westlichen Ortsausgang.

Eichenprozessionsspinner

Umfangreiche Informationen zum Thema sind im Internet verfügbar, z.B. auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/umwelteinwirkungen/eichenprozessionsspinner/>.

Notarsprechstunde

Am Donnerstag, 09.07.2020 von 16.00 bis 16.30 Uhr im Obergeschoss - Besprechungs-/Trauzimmer des Rathauses Bissingen. Bitte melden Sie sich hierfür beim Notariat in Höchstädt unter Tel. 09074/2017 oder per E-Mail unter info@notar-sammet.de an.

Fahrplan Kreisfahrbücherei

Am Donnerstag, 02.07.2020

Oberliezheim	Bushaltestelle	15.00 bis 15.20 Uhr
Unterringen	Bushaltestelle	15.40 bis 16.00 Uhr
Bissingen	Raiffeisenbank	16.30 bis 17.30 Uhr
Kesselostheim	Bushaltestelle	17.40 bis 18.00 Uhr

AWV-Entsorgungstermine 2020

Bissingen mit sämtlichen Gemeindeteilen

Biotonne Freitag, 03.07.

Restmülltonne Dienstag, 14.07.

Abholung Papiertonne

Gebiet 1: Bissingen, Burgmagerbein, Diemantstein, Fronhofen, Göllingen, Hochstein, Leiheim, Oberliezheim, Oberringingen, Stillnau, Thalheim, Unterringen, Warnhofen, Zoltingen

Gebiet 2: Leitenhof, Reimertshof

Gebiet 3: Buggenhofen, Gaishardt, Kesselostheim, Unterbissingen

Gebiet 1: Mittwoch, 08.07.

Gebiet 2: Mittwoch, 22.07.

Gebiet 3: Freitag, 24.07.

Abholung der gelben Säcke

Gebiet 1: Diemantstein, Fronhofen, Gaishardt, Hochstein, Leiheim, Leitenhof, Oberliezheim, Oberringingen, Reimertshof, Thalheim, Unterbissingen, Unterringen, Warnhofen, Zoltingen

Gebiet 2: Bissingen, Buggenhofen, Burgmagerbein, Göllingen, Kesselostheim, Stillnau

Gebiet 1: Donnerstag, 23.07.

Gebiet 2: Freitag, 24.07.

Recyclinghof und Grünsammelplatz

März bis November

Mittwoch, 14.00 - 17.00 Uhr

Samstag, 09.00 - 13.00 Uhr

Standesamtliche Nachrichten**Geburten**

16.06.2020 (Donauwörth)

Franziska Monika, Tochter von Isabel und Martin Rieder, Kömertshof

Kirchenanzeiger & Gottesdienst-Ordnung

Lesungen am 14. Sonntag im Jahreskreis:

L1: Sach 9,9-10, L2: Röm 8,9.11-13, Ev: Mt 11,25-30

St. Peter u. Paul Bissingen

Sa. 04.07. 18.00 Vorabendmesse, Stiftsmesse f. Martin u. Kreszentia Hurler, Göll., Bruderschaftsmesse f. Aloisia Rieß, Hl.Messe f. Josef Liebich, Dr. Dr. Elisabeth Zwick u. Eva Zwick, Alois u. Josefa Grinbold, Josef Steinle u. verst.

Ang., Rößle u. Klarmann, Verst. Sellner u. Santherr, Verst. Hohenacker u. Mc Auley, Josef Wengenmayr

So. 05.07. 14. Sonntag im Jahreskreis: 9.00 Festgottesdienst z. Patrozinium „Hl. Ulrich“, Hl. Messe f. Anna u. Josef Herreiner m. Sö. Helmut u. Alois, Verst. Eggenmüller, Maria Schmautz u. Wengert, Josef u. Anna Korn, Unterbiss., Verst. Beierle, Gassenmayer, Gerlinde u. Anton Rauh m. Ang., Thomas Harlacher, Edeltraud Rauh, Josef u. Anna Rauh, Leo Schmautz u. Elt., Johann u. Anna Herreiner u. Martin, Walburga u. Siegfried Berchtenbreiter, Afra Milde u. Ang., Georg u. Anna Rieder u. Wendelin Öxler, Josef Schäferling u. Ang. u. Sr. Armella, Ulrich u. Josefa Gnugesser, Hermann Harlacher, Eltern u. Magdalena

Sa. 11.07. 18.00 Vorabendmesse, Bruderschaftsmesse f. Josef Mayer

So. 12.07. 15. Sonntag im Jahreskreis: 9.00 Pfarrgottesdienst, 11.00 Festgottesdienst m. feierl. Erstkommunion

St. Leonhard Oberliezheim

So. 05.07. 10.30 Pfarrgottesdienst im Pfarrgarten – mit Voranmeldung bei Kirchenpfleger Hermann Nippert, Tel. Nr. 91046, bei schlechter Witterung entfällt der Gottesdienst, im Zweifel bitte Hermann kontaktieren
Hl. Messe f. Max u. Kreszenz Nippert u. Josef Koppmair, Verst. Gnugesser, Steinle, Sporer u. Faul

St. Michael Fronhofen

Di. 07.07. 19.00 Hl. Messe f. Bernhard u. Magdalena Gnugesser, Michael u. Philomena Gnugesser

Pfarreiengemeinschaft Bissingen

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen.

In wichtigen Angelegenheiten kündigen Sie Ihren Besuch bitte telefonisch an. Nach entsprechender Terminvereinbarung kann dann ein Einlass in das Pfarrbüro erfolgen. Hierbei ist dringend auf die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften zu achten.

Erstkommunion 2020

Aufgrund der geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln haben wir uns entschlossen, die Erstkommunion in kleinen Gruppen an den nächsten Wochenenden, 12.07., 18.07. und 19.07.2020 um 11.00 Uhr zu feiern.

Auf diese Weise können unsere Kommunionkinder mit ihren Gästen zusammen feiern. Den Pfarrgottesdienst für die Pfarrgemeinde um 9.00 Uhr am Sonntag wird es weiterhin geben. Für diese Kommuniongottesdienste gibt es Platzkarten, die vorrangig an die Kommunionfamilien verteilt werden. Sollten nicht alle Plätze benötigt werden, können die restlichen Platzkarten jeweils am Donnerstag vor der Feier im Pfarrbüro nach telefonischer Nachfrage abgeholt werden. Näheres im nächsten Amtsblatt bzw. Gottesdienst.

Mesner/in für die Pfarrei „St. Michael“ Fronhofen

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“ Fronhofen sucht ab sofort oder zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n **Mesner/in** für ca. 1 Stunde/Woche. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Pater Georg (T: 09084/256), Premauerstr. 23, 86657 Bissingen oder Kirchenpfleger Michael Hurler (T: 09089/1494) Fronhofen 37.

Pfarrei Fronhofen

Am Dienstag, 07.07.2020 findet in Fronhofen um 19.00 Uhr wieder ein Gottesdienst statt. Alle Kirchenbesucher weisen wir darauf hin, dass eine Mund-Nasen-Maske Vorschrift ist. Diese kann dann in der Kirchenbank am zugewiesenen Platz abgelegt werden.

Ulrichswoche und Ehejubiläen

Aufgrund der aktuellen Situation wird heuer eine „Stille Ulrichswoche“ gefeiert. Große Wallfahrtsgottesdienste und Veranstaltungen können nicht in gewohnter Weise stattfinden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Bistumsseite (https://bistum-augsburg.de/Nachrichten/Stille-Ulrichswoche-im-Zeichen-von-Corona_id_222315) und dem Aushang im Schaukasten.

Leider entfällt auch heuer der „Tag der Ehejubiläen“ am 10. Juli 2020. Evtl. wird die Feier zu Beginn des nächsten Jahres verschoben. Paare, die sich bereits angemeldet haben, werden informiert.

Fahrzeugsegnung

Die Fahrzeugsegnung für unsere Pfarreiengemeinschaft findet heuer am Sonntag, 26.07.2020 nach dem Pfarrgottesdienst um 9.00 Uhr in Bissingen statt.

Evang.-Luth. Pfarramt, Oppertshofen-Brachstadt

Gottesdienste

Sonntag 5.07.2020

09.00 Uhr Gottesdienst, Brachstadt (Pfrin Brödel)

Sonntag 12.07.2020

09.00 Uhr Gottesdienst zum Kirchweihfest, Brachstadt (Pfrin. Rink)

Wochenveranstaltungen

Freitag 03.07.2020

16.00-18.00 Uhr Konfirmandenkurs, Gemeindehaus (bestehender Kurs)

Samstag 04.07.2020

10.00-12.00 Uhr Konfirmandenkurs, Gemeindehaus (neuer Kurs)

Dienstag 07.07.2020

19.30 Uhr Meditation, Kirche Oppertshofen

Mittwoch 08.07.2020

19.15 Uhr Gospelchor, Kirche Oppertshofen

Donnerstag 09.07.2020

20.00 Uhr Posaunenchor, Gemeindehaus

Bürostunden: (Frau Schneider)

Das Pfarrbüro ist bis auf weiteres wegen eines Blitzein-

schlages weder über Telefon noch über Internet zu erreichen. Sie können gerne im Pfarramt vorbeikommen oder Pfarrerin Rink unter der Handynummer 0157 53212172 erreichen, bitte auch Mobilbox nutzen, da der Empfang nicht immer ausreichend ist. In dringenden Fällen können Sie sich auch bei Heidi Schneider unter 09070/8172 melden.
email: pfarramt.oppertshofen@elkb.de
Homepage: www.oppertshofen-evangelisch.de
Ihr Pfarrbüro

Evang. Kirchengemeinde Unterringingen

Gottesdienste

4. Sonntag nach Trinitatis, 05. Juli, 8.45 Uhr Gottesdienst mit Lektorin Scherer

5. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juli, 10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Rehner

Samstag vor 6. Sonntag nach Trinitatis, 18. Juli, 19 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Rehner

7. Sonntag nach Trinitatis, 26. Juli, 8.45 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Rehner

Das Evangelische Bildungswerk veranstaltet einen Vortrag „Im Nebel der Pandemie.“ – Falschinformationen und Verschwörungsglaube in der Corona-Krise. Am 14. Juli, 19.30 Uhr in der St. Jakobskirche Oettingen. Eintritt ist frei, aber eine Anmeldung ist erforderlich unter 09081 / 29070900 oder evang-bildungswerk-donau-ries@elkb.de

Bürotag im Pfarramt:

Unsere Sekretärin Frau Marina Wanner ist mittwochs von 8 Uhr bis 13 Uhr im Pfarrbüro zu erreichen. Anschrift: Bollstädter Straße 1, 86735 Forheim - Aufhausen
Tel. 09089/516; Fax 09089/920164
E-Mail pfarramt.aufhausen@elkb.de
Im Internet können Sie uns besuchen unter:
www.oberes-kesseltal-evangelisch.de
Ihr evangelisches Pfarramt im Oberen Kesseltal

Vereinsmitteilungen

Musikschule Wertingen: Außenstelle Bissingen

Die Musikschule Wertingen erweitert ihr Unterrichtsangebot in Bissingen. Ab September ist es möglich vor Ort auch „Steirische Harmonika“ zu lernen
Neben den bereits bekannten Akkordeonklängen werden ab dem neuen Schuljahr auch die unverkennbaren Töne der Steirischen Harmonika (Knöpferlharmonika) an der Musikschule Wertingen erklingen. Renate Materna, seit September 2018 an der Musikschule Wertingen als Lehrerin für Akkordeon, Gitarre und Keyboard, hat im Juni erfolgreich die Zertifizierung zur Michlbauer-Harmonika-

lehrerin absolviert und steht ab sofort für alle Fragen rund um die „Steirische“, wie Harmonikas dieser Art kurzerhand auch oft genannt werden, an unserer Schule zur Verfügung. Somit kann die Steirische Harmonika als Unterrichtsfach angeboten werden.

Die „Steirische“ ist das typische Instrument, das mit Volksmusik, Berge, Landleben, Tanz und Stimmung gleichgesetzt wird. Trotz ihrer einfachen Bauweise mit Melodie-seite und Bassbegleitung steht dem Spieler praktisch ein „ganzes Orchester“ zur Verfügung. Die Harmonika wird auch als „Diatonische“ bezeichnet und funktioniert wie eine Mundharmonika. (Je nach Druck oder Zug des Balges entsteht ein anderer Ton.) Genau das macht es vergleichsweise einfach, dieses beliebte Volksinstrument zu erlernen. Mit wenigen Tasten kann man bereits viele schöne Melodien spielen. Und das Beste daran ist, dass dadurch praktisch jeder Mensch vom Kindes- bis ins höchste Alter die Steirische Harmonika erlernen kann. Wesentlich dazu beigetragen hat die sogenannte „Griffschrift“, die Prof. Florian Michlbauer Anfang der 1990iger weiterentwickelt hat, damit jeder Musikinteressierte auf der Steirischen innerhalb kürzester Zeit erste wohlklingende Lieder spielen kann. „Griffschrift“ bedeutet, dass man keine Noten erlernen muss, sondern man lernt die Musikstücke anhand der vorgegebenen Fingergriffe, die auf die entsprechenden Knöpfe der Harmonika gedrückt werden. Dafür gibt es mittlerweile neben einer umfangreichen Lernmethode (Lehrbücher) weit über hundert Griffschrifthefte mit tausenden Liedern verschiedener Musikrichtungen.

In Zusammenarbeit mit der „Michlbauer Harmonikawelt“ mit Hauptsitz in Reutte/Tirol können wir zudem interessierten Anfängern optimale Einsteigerlösungen zum Ausleihen eines Instruments frei nach dem Motto „Probieren, ohne viel zu investieren!“ anbieten. So kann jeder ganz risikolos seine musikalischen Fähigkeiten entdecken.

Falls Sie jetzt Lust zum Ausprobieren bekommen haben, steht ihnen die Musikschule Wertingen und die Lehrkraft Renate Materna gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns zu den Bürozeiten (Montag - Freitag von 10.00 - 12.00 Uhr) unter 08272/4508 oder jederzeit unter info@musikschulewertingen.de.

Information und Anmeldung ist auch am Samstag, 04. Juli von 10.00 - 12.00 Uhr, in den Räumen der Grund- und Mittelschule Bissingen möglich.

TSV – Bissingen Sportabzeichen

Achtung Langer Donnerstag am 9. Juli!

Heute, 2.7., wie immer von 18 – 19:30 Uhr. Nächste Woche bieten wir für Leute, die erst spät von der Arbeit heimkommen, einmalig eine halbe Stunde länger an, also bis 20 Uhr. Bringt bitte Disziplin, Geduld und eine Maske mit, dann wird alles gut. Kinder von 6 bis 17 Jahren, die jedes Jahr ihr Sportabzeichen in der Schule gemacht haben, müssen keine „Coronalücke“ in Kauf nehmen. Kommt zu uns, wir finden eine Lösung!

Für eventuelle Fragen einfach Werner anrufen, Tel.: 09084/1446 oder eMail an info@kk-karle.de Wir freuen uns auf euer Kommen!

Die Prüfer HWHW

Sonstiges

Lauf10! des BR beim SV Mauren

Der SV Mauren bietet auch in diesem Jahr wieder im Rahmen der Lauf10! - Aktion des BR ein Training für Walker und Läufer an. Bedingt durch Corona konnte die Erfolgsaktion des Bayerischen Rundfunks nicht wie gewohnt bereits im Mai beginnen, sondern startet erst jetzt. Regelmäßiges Laufen in betreuten Gruppen am Dienstag, Freitag und Sonntag hilft, nach 10 Wochen einen 10km – Lauf bestreiten zu können. Start und Treffpunkt ist das Sportgelände des SVM jeweils um 19.00 Uhr. Die Sparte „Mauren läuft“ lädt alle Interessierte ein, sich an der Aktion Lauf10! zu beteiligen. Teilnahmegebühr keine. Einzige Voraussetzung ist, ihr seid gesund und haltet euch an die aktuell geforderten Corona – Maßnahmen.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil und die Vereinsnachrichten:

Marktverwaltung Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen,
E-Mail: markt@bissingen.de,
Telefon: (09084) 9697-0, Fax: (09084) 9697-30

Druck, Verlag und Anzeigen und verantwortlich für den Anzeigeninhalt:

Altstetter Druck GmbH, Höslersstraße 2,
86660 Tapfheim, E-Mail: bissingen@altstetter.de
Telefon: (09070) 90060 Fax: (09070) 1040



**Tinte gibt's
im Kaufhaus.
Blut nicht.**

**SPENDE
BLUT**
BEIM ROTEN KREUZ

Deutsches Rotes Kreuz

Termine und Infos 0800 11 949 11 oder www.DRK.de

**Werbung
bringt Erfolg!**



Praxis für Naturheilkunde
Martina Hattler
Heilpraktikerin · Heilerin
Coach · Dozentin

Dr.-Otto-Str. 10
86609 DON-Wörnitzstein
Tel. 0906 9999283
oder 0170 9451174
martina_hattler@web.de

[www.naturheilpraxis-
neue-zeit.de](http://www.naturheilpraxis-neue-zeit.de)

Ihr persönlicher **Immunsystem-Check!**

Ist Ihr **Immunsystem** fit?

Möchten Sie Ihren **Vitalstatus** für **69,90 €**
messen lassen?

Wie können Sie Ihre **Abwehrkräfte** stärken?

Gerne bin ich für Sie da!

Anzeigenannahme

telefonisch unter

09070 / 90060

oder Per E-Mail:

druck@altstetter.de

**Altstetter
druck** GmbH

AKTIONS- ANGEBOT

Frühjahr 2020

„Neue Farbe- neuer Glanz für Ihr Haus“



Stuckateur_knorr@aol.com

Fassadenanstrich mit **Mineralischer Qualitätsfarbe** von BRILLUX für 100qm:
abkleben von Fenstern und Türen, Hochdruckreinigung, kleine Risse und Löcher schließen,
Tiefengrund und zweimaliger Deckanstrich, sämtliches Material, Gerüststellung.

An- und Abfahrten und Arbeitslöhne sind im Gesamtpreis enthalten **Nur Jetzt: 1.899,- €**

SAUBER, SCHNELL und PREISWERT!

Sie kennen uns nicht? Fragen Sie mal Ihren Nachbarn

Firma Knorr Stuckateur, im Schwenksbrunnen 9, 73463 Westhausen

ANGEBOT noch gültig bis 31.07.2020

Tel. 07363/9546 525

Neukunden erhalten bis zu 30 % Rabatt



Body & Soul - 25 Jahre Erfahrung

»» PERMANENT MAKE-UP ««

NAGELSTUDIO - GANZKÖRPERKOSMETIK -
WIMPERNVERLÄNGERUNG

BIRKENWEG 7
89440 LUTZINGEN
Tel: 09074 920201

Michaela Harfich
STAATL. ANERKANNTE KOSMETIKERIN

Franz Huber verabschiedet sich in den Ruhestand und Alexander Lehmann widmet sich einer neuen Aufgabe

Im Rahmen einer kleinen Feierlichkeit wurde **Herr Franz Huber** nach **über 45 Dienstjahren** in der Raiffeisenbank Bissingen aus dem Berufsleben verabschiedet. Vorstandsvorsitzender Wolfgang Neudert bedankte sich bei Herrn Huber für sein herausragendes Engagement und seine Verbundenheit. Vorstand, Aufsichtsrat und Kollegen wünschen Herrn Huber für seinen Ruhestand alles erdenklich Gute sowie stets beste Gesundheit.

Gleichzeitig wurde **Vorstand Alexander Lehmann verabschiedet**, der sich nach 8 1/2 Jahren Dienstzeit einer neuen beruflichen Herausforderung stellt. Vorstandsvorsitzender Wolfgang Neudert und Vertriebsleiter Bernhard Knötzingler bedankten sich bei Herrn Lehmann für die erfolgreiche und konstruktive Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine neue Aufgabe viel Erfolg und Freude.



v.r.n.l. Wolfgang Neudert, Franz Huber, Alexander Lehmann und Bernhard Knötzingler



Raiffeisenbank Bissingen

Näher dran als alle anderen.

www.rbbissingen.de

DJ-Service
mit DJ Erland

Hochzeit

Geburtstag

Bar/Club

Firmenevent

INFOS UNTER
0176/630 98 496



[salsa-donauwoerth.de](https://www.salsa-donauwoerth.de)

Tanzschule
Salsa
in Donauwörth

Tanzschule | DJ-Service | Fotobox-Verleih

MIT
FOTOBOX
VERLEIH



Tanzschule
Salsa
in Donauwörth

mit Erland

Tanzkurse

Privatstunden

Hochzeitsvorbereitung

Auch ohne Tanzpartner!

0176/630 98 496



[salsa-donauwoerth.de](https://www.salsa-donauwoerth.de)

Gasthof "Zur Grenz"

Tapfheim-Erlingshofen

Unsere Öffnungszeiten

Di-Sa 16:30-23:00 & Sonntag 10:00-23:00

Montag Ruhetag

Jeden Sonntag Mittag

Haxen und Schäufole aus dem Holzbackofen

Wir bitten um Vorbestellung bis Freitag!

Zum Abholen:

Brotzeitkörble

Alle Speisen und Brotzeiten
auch für private Feiern und Veranstaltungen

Wir suchen ab sofort

Verstärkung für unser Team
(m/w/d)

Informationen, Reservierung & Vorbestellung:
09070/456



Angebote von Do., 02.07. bis Mi., 08.07.20

magere Schweineschnitzel	100 g	0,89 €
Spareribs	100 g	0,69 €
kesselfrische Weißwürste	100 g	0,89 €
Leberkäse fein, Kalbskäse und Schweinskäse	100 g	0,89 €
Lyoner und Fleischwurststangen	100 g	0,79 €

Dry Aged Steak!

Eigene Schlachtung und eigene Herstellung!

Tapfheim - Tel. 09070 1394 - Fax. 09070/921095

TÜV-Termin
jeden Dienstag um 13 Uhr
Auto Strasser
Gaishardt 28 • 86657 Bissingen
Telefon 09084/1379

Gasthof Krone



Biergarten - Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Freitag 11.00 Uhr-13.30 Uhr Sonntags von 11.00 Uhr - 14.30 Uhr
Abends: Mittwoch bis Sonntag ab 17.00 Uhr
Bei schlechtem Wetter Restaurant geöffnet!

Metzgerei-Angebot

Do 02.07. - Sa 04.07.

Grillwürste (Metzwurst):	5 Pser	8,00 €
Gyros fertig gewürzt:	100g	0,88 €
Zigeunerbratung gegut:	100g	0,88 €
Kräuterschinken:	100g	1,09 €
Kalbsleberwurst in eccodan:	200g	1,30 €

Freitags ab 17.00 Uhr

Gockelessen

such zum Anleiten!
Sonntags ab 17.30 Uhr
such zum Anleiten!

hausgemachte Fladen

Essen "To Go"
Weiterhin können sie unsere
Speisen gerne abholen!



Tel: 09084-91400
www.krone-bissingen.de

Gasthaus Tanzlokal Übernachtungen Kegelbahnen Metzgerei



METZGEREI Diemantstein 49
Tel. 09089/248
FINSTERER MEINE WAHL
REGIONAL!

Angebot von Montag, 06.07. bis Samstag, 11.07.2020

Feuerwurst, ideal für den Grill	100 g	-,79 €
würzige Bärlauchlyoner	100 g	-,79 €
mediterrane Haussalami	100 g	1,40 €
Gelbwurst 1a, mit oder ohne Petersilie	100 g	-,59 €

Wir empfehlen Pizzagriller
mit Tomaten und Mozzarella

Unsere Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag	7.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	7.00 - 18.00 Uhr
Samstag	7.00 - 12.00 Uhr

Dienstag geschlossen

Eigene Schlachtung! Aus der Region für die Region.

Ihr neues Garagentor ...

alle Ausführungen /alle Typen/ mit Antrieb
Gerne zeigen wir Ihnen vorab per Fotomontage
wie es nachher ausschauen könnte.

Rufen Sie uns einfach an, gerne unterbreiten wir ihnen unser Angebot
Neuma-Bauelemente Buchdorf Tel. 09099/1681

WUNDERVOLLE TAGE BEGINNEN
MIT GUTEM SCHLAF

Testen Sie unser einmaliges Schlafsystem
bei Ihnen zu Hause risikolos.

Hast du Probleme mit dem Rücken,
wird unsre Beratung dich entzücken.

Untere Vorstadt 1, 89423 Gundelfingen



Seit 1812
DEISLER

Tel: 09073-7302

www.betten-deisler.de